

- TOP 8: Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz**
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat nimmt den Entwurf einer Änderung der Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz zur Kenntnis.
2. Die Staatskanzlei wird gebeten, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung des Landtages zu der Verordnung einzuholen.
3. Das Ministerium der Finanzen wird gebeten, etwaige Änderungen, die sich aus dem parlamentarischen Zustimmungsverfahren ergeben, sowie redaktionelle Änderungen in eigener Verantwortung umzusetzen und die Verordnung sodann zu erlassen.

Erläuterungen:

Gegenstand des Beschlusses ist der Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Die Landesverordnung wird an zwei Stellen geändert. Dies geschieht zum einen durch eine Modifizierung des Korrekturmechanismus. Er wird um ein zusätzliches Regelement ergänzt. Zum anderen betrifft dies Reichweite und Umfang der Bagatellgrenze für

Rechtsänderungen. Der Kreis der einzubeziehenden Rechtsänderungen wird dabei schärfer gefasst.